

Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV/755/2018

Synopse der alten und neuen Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung)

zur Sitzung	des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen	am	11.10.2018
zur Sitzung	des Hauptausschusses	am	18.10.2018
<u>zur Sitzung</u>	<u>der Stadtverordnetenversammlung</u>	<u>am</u>	<u>25.10.2018</u>

Neue Satzung 2018

Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr sind

Alte Satzung 2016

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch den Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand - und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 9], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung)

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr sind

- der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr
- der (die) Ortswehrführer(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
- der (die) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)
- der (die) Jugendfeuerwehrwart(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
- der (die) Gerätewart(in)

(2) Die Stadt Eberswalde als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(3) Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe

a)	der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr	80,00 €
b)	der (die) Ortswehrführer(in) einer Wehr mit bis zu 20 aktiven Mitgliedern	75,00 €
c)	der (die) stellvertretende Ortswehrführer(in) zu b)	40,00 €
d)	der (die) Ortswehrführer(in) einer Wehr mit mehr als 20 aktiven Mitgliedern	110,00 €
e)	der (die) stellvertretende Ortswehrführer(in) zu d)	60,00 €
f)	der (die) Stadtjugendwart(in)	45,00 €
g)	der (die) Jugendfeuerwehrwart(in)	60,00 €
h)	der (die) stellvertretende Jugendfeuerwehrwart(in)	45,00 €
i)	der (die) Gerätewart(in) für bis zu 2 Fahrzeuge	10,00 €
j)	der (die) Gerätewart(in) ab 3 Fahrzeuge	20,00 €

(4) Werden mehrere Funktionen aus Absatz 1 durch eine Person gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich niedrigere Aufwandsentschädigungen auf die Hälfte reduzieren.

- der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr
- der (die) Ortswehrführer(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
- der (die) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)
- der (die) Jugendfeuerwehrwart(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
- der (die) Gerätewart(in)

(2) Die Stadt Eberswalde als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(3) Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe

a)	der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr	80,00 €
b)	der (die) Ortswehrführer(in)	75,00 €
c)	der (die) Stadtjugendwart(in)	45,00 €
d)	der (die) stellvertretende Ortswehrführer(in)	40,00 €
e)	der (die) Jugendfeuerwehrwart(in)	60,00 €
f)	der (die) stellvertretende Jugendfeuerwehrwart(in)	45,00 €
g)	der (die) Gerätewart(in)	10,00 €

(4) Werden mehrere Funktionen aus Absatz 1 durch eine Person gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich niedrigere Aufwandsentschädigungen auf die Hälfte reduzieren.

(5) Für die Jugendwarte, ihre Stellvertreter(innen) und Gerätewarte wird die unter Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung – sofern keine weitere Funktion nach Abs. 3 Buchstabe a bis f wahrgenommen wird – als ungekürzte Zulage neben der pauschalisierten Aufwandsentschädigung nach § 2 gezahlt.

(6) Wird eine Funktion durch einen Angehörigen der Berufsfeuerwehr wahrgenommen, so reduziert sich die zu gewährende Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 um 10 vom Hundert.

(7) Die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zukunft, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wurde. Dabei bleibt Erholungsurlaub außer Ansatz. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt oder widerrufen werden.

(8) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich abgerechnet und gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Zum Ausgleich ihres Aufwandes bei der Durchführung des Ausbildungs- und Übungsdienstes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 € je Ausbildungs-/Übungsdienst. Die Aufwandsentschädigung wird nicht für den Besuch von Lehrgängen und nicht an Wehrführer bzw. ihre Stellvertreter gezahlt.

(2) Zum Ausgleich ihres Aufwandes bei Einsätzen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

(5) Für die Jugendfeuerwehrwarte, ihre Stellvertreter(innen) und Gerätewarte wird die unter Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung – sofern keine weitere Funktion nach Abs. 3 Buchstabe a bis d wahrgenommen wird – als ungekürzte Zulage neben der pauschalisierten Aufwandsentschädigung nach § 2 gewährt.

(6) Wird eine Funktion durch einen Angehörigen der Berufsfeuerwehr wahrgenommen, so reduziert sich die zu gewährende Aufwandsentschädigung um 10 vom Hundert.

(7) Die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zukunft, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wurde. Dabei bleibt Erholungsurlaub außer Ansatz. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt oder widerrufen werden.

(8) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich abgerechnet und gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Zum Ausgleich ihres Aufwandes bei der Durchführung des Übungs- und Einsatzdienstes erhalten die sonstigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Einsatz und 3,00 € je Ausbildungs-/Übungsdienst. Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a bis d sowie für den Besuch von Lehrgängen gezahlt.

➤ Bei einer Einsatzdauer bis zu 1 Stunde	5,00 €
➤ Für jede weitere halbe Stunde Einsatzdauer	1,50 €

(3) Abrechnungsgrundlage für die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die ordnungsgemäß geführten und vorgelegten Dienstbücher der einzelnen Ortswehren.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird quartalsweise abgerechnet und gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Dienst in der Berufsfeuerwehr

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde auf Anfrage der Berufsfeuerwehr an deren Schichtdienst teil, so erhält er für eine 24-Stunden-Schicht eine Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung folgenden neuen Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 08.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 24, Nr. 7, 20.07.2016 außer Kraft.

(2) Abrechnungsgrundlage für die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die ordnungsgemäß geführten und vorgelegten Dienstbücher der einzelnen Ortswehren.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird quartalsweise abgerechnet und gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Dienst in der Berufsfeuerwehr

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde auf Anfrage der Berufsfeuerwehr an deren Schichtdienst teil, so erhält er für eine 24-Stunden-Schicht eine Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung folgenden neuen Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 04.05.2012 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 20, Nr. 5, 14.05.2012 außer Kraft.